

2018

**Siedlungsentwässerungs-
verordnung (SEVO)**
der Gemeinde Horgen

Gültig ab 1. Juli 2018



horgen

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Horgen

Inhalt	Seite
1. Gegenstand	4
2. Vollzugszuständigkeit	4
3. Strategische Planung	4
4. Öffentliche und private Abwasseranlagen	4
5. Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	5
6. Anlagen- und Kanalisationskataster	5
7. Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	5
8. Anschlusspflicht	5
9. Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	5
10. Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	6
11. Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	6
12. Kontrollen	6
13. Bewilligungstatbestände	6
14. Unterhaltsplan	7
15. Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	7
16. Grundsätze	7
17. Arten von Abwassergebühren und -Beiträgen	7
18. Bemessung der Mehrwertbeiträge	8
19. Bemessung der Anschlussgebühr	8
20. Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	8
21. Nachforderung von Anschlussgebühren	8
22. Bemessung der Benutzungsgebühr	9
23. Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	9
24. Berechnungsgrundlage der Grundgebühr	9
25. Schuldner	10
26. Rechnungsstellung und Fälligkeit	10
27. Haftung	10
28. Rechtsschutz	11
29. Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates	11
30. Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz
vom 8. Dezember 1974,

erlässt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. den Gewässerunterhalt [Ziffern 14 und 15].

2. Vollzugszuständigkeit

1 Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

2 Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

3. Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

4. Öffentliche und private Abwasseranlagen

1 Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,

2 Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

3 Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

5. **Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

1 Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

2 Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

6. **Anlagen- und Kanalisationskataster**

1 Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus, inkl. Entwässerung der Staatsstrassen und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

2 Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

7. **Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde**

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

II. **Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

8. **Anschlusspflicht**

1 Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

2 Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

9. **Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen**

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

10. **Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen**

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglemen-tes zu beachten.

2 Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der An-schlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

11. **Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen**

1 Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasser-verbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nut-zers einzubauen.

2 Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

III. **Kontrollen und Bewilligungen**

12. **Kontrollen**

1 Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kon-trolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwasser-gebühren finanziert.

2 Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jeder-zeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

13. **Bewilligungstatbestände**

1 Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwas-seranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Lie-genschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaf-fenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer (Definition vgl. Ziff. 5).

2 Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

IV. Gewässerunterhalt

14. Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

15. Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

- 1 Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.
- 2 Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

V. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

16. Grundsätze

- 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
- 2 Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.
- 3 Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.
- 4 Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

17. Arten von Abwassergebühren und -Beiträgen

Die Gemeinde erhebt

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren (Ziff. 18),
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung (Ziff. 19 ff.),
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung (Ziff. 22 ff.).

18. **Bemessung der Mehrwertbeiträge**

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

19. **Bemessung der Anschlussgebühr**

1 Die Anschlussgebühr ergibt sich aus der Multiplikation von:

- Umbauter Raum des anzuschliessenden Objektes gemäss SIA-Norm Nr. 416 in m³.
- Für Wohnbauten Fr. 5 .00 pro m³ Gebäudevolumen,
- Alle anderen Bauten zwischen Fr. 2.50 bis Fr. 7.50 pro m³ Gebäudevolumen, je nach Nutzungsintensität

2 Wird ein angeschlossenes Gebäude für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

3 Werden Grundstücke mit Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen, für die kein umbauter Raum ermittelt werden kann, setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

20. **Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr**

1 Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherstellen. Die Baufreigabe erfolgt in diesem Fall erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

2 Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

3 Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

21. **Nachforderung von Anschlussgebühren**

1 Wird ein angeschlossenes Gebäude umgebaut, anderweitig genutzt oder durch einen Neubau ersetzt und ergibt sich daraus eine höhere Anschlussgebühr, wird eine Nachzahlung fällig.

2 Die Nachzahlung entspricht der Differenz zwischen der Anschlussgebühr für den neuen und den alten Zustand.

3 Wird ein angeschlossenes Gebäude umgebaut, anderweitig genutzt oder ersatzlos abgebrochen und ergibt sich daraus eine geringere Anschlussgebühr, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung.

22. **Bemessung der Benutzungsgebühr**

1 Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

a. Grundgebühr pro angeschlossenem Grundstück, aufgrund der gemäss Ziffer 24 festgelegten Berechnungsgrundlagen

und

b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m^3]), unabhängig von der Bezugsquelle.

2 Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungs-entwässerung ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

23. **Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr**

1 Bei Gewerbe- und Industriebetrieben mit einem ungewöhnlichen Abwasseranfall kann der Gemeinderat die Betriebsgebühr, unter Berücksichtigung der Abwassermenge und der Schmutzfracht, individuell festsetzen.

2 Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

3 Wird eine erhebliche Menge des bezogenen Trink- und Brauchwassers nachgewiesenermassen und rechtmässig nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleitet, wird die Mengengebühr auf begründetes schriftliches Gesuch hin anteilmässig reduziert. Der Wasserverbrauch für den nichtgewerblichen Gartenunterhalt ist kein Grund für eine Gebührenreduktion.

4 Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

24. **Berechnungsgrundlage der Grundgebühr**

1 Die Grundgebühr wird für Wohnungen nach Anzahl der Zimmer, für Gewerbe- und Industriebetriebe nach der Grösse der Betriebsfläche ermittelt.

- Wohnungen

- 1 bis 3-Zimmer-Wohnungen	/ Lofts bis	90 m ²	Fr.	90.00
- 4-Zimmer-Wohnungen	/ Lofts bis	125 m ²	Fr.	120.00
- 5-Zimmer-Wohnungen	/ Lofts ab	126 m ²	Fr.	159.00
- Einfamilienhäuser			Fr.	201.00
- Kleinstliegenschaften			Fr.	60.00

(Einzelzimmer, Ferienhäuser, Sennhütten, Waldhütten, Boots- und Badehäuser, Clubhäuser, öffentliche WC-Anlagen)

- Gewerbe- und Industriebetriebe pro m ² nutzbarer Betriebsfläche, kumulativ		
-	0 - 750 m ²	Fr. 0.96
-	751 - 1500 m ²	Fr. 0.72
-	1501 - 5000 m ²	Fr. 0.48
-	5001 - ... m ²	Fr. 0.24
Sickerfähige Flächen werden in Abzug gebracht		
- Tiefgaragen pro Parkplatz		
-	0 - 4 Parkplätze	keine Gebühren
-	5 - 20 Parkplätze	Fr. 48.00
-	21 - 50 Parkplätze	Fr. 93.00
-	51 - 100 Parkplätze	Fr. 186.00
-	> 100 Parkplätze	Fr. 279.00

2 Die Grundgebühr für Strassenflächen (Gemeinde, Kanton, Bund und Private) richtet sich nach der Grundgebühr für Gewerbe- und Industriebetriebe pro m² nutzbarer Betriebsfläche von 0 - 750 m².

3 Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

25. **Schuldner**

Gebührensschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

26. **Rechnungsstellung und Fälligkeit**

1 Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

2 Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

3 Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

VI. **Haftung, Schluss- und Strafbestimmungen**

27. **Haftung**

1 Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

2 Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

3 Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,

b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

4 Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

28. **Rechtsschutz**

1 Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

2 Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

29. **Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeinderates**

1 Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt darin insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

2 Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

30. **Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung vom 1. Januar 2012 aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2018 beschlossen.

Theo Leuthold, Gemeindepräsident
Felix Oberhänkli, Gemeindeschreiber

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Verordnung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Be-

schwerde beim Bezirksrat Horgen erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 490 am 31.08.2018 genehmigt.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Gemeindeverwaltung Horgen
Verwaltungsführung
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 88
Fax 044 725 58 30
praesidialamt@horgen.ch

www.horgen.ch